

Fördervoraussetzungen:

Für eine Antragstellung setzt das Kulturbüro Dortmund voraus, dass das Vorhaben

- einen klaren Bezug zu Dortmund aufweist bzw. ausgehend von Dortmund vernetzend in die Region und/oder deutschlandweit wirkt.
- von Bedeutung für die lokale Filmkultur ist.
- die künstlerische Entwicklung und Professionalisierung von Filmschaffenden, Künstler*innen und Kulturschaffenden aus Dortmund fördert.

Von der Projektförderung ausgeschlossen werden: Auftragsarbeiten, Filmvorhaben, die rein kommerzielle Absichten verfolgen und Projekte im Rahmen von Werbekampagnen. Inhalte mit ausschließlich pädagogischer oder therapeutischer Wirkungsabsicht, Inhalte, die Angehörige eines Geschlechts oder einer bestimmten Gruppierung in erniedrigender Weise darstellen oder allgemein die Menschenwürde und Grundrechte verletzen, Krieg sowie physische und psychische Gewalt verherrlichen sowie rein technologische Projekte ohne erkennbare Inhalte.

Gefördert werden:

- Die Umsetzung von Filmfestivals und -reihen sowie Fachveranstaltungen, Diskursformate in Dortmund, die eine breite Öffentlichkeit erreichen.
- Lokale und (über)regionale Kooperationen, netzwerkbildende Vorhaben im Bereich der Film-/Kinokultur.
- Abspielformate/Screenings.
- Die Umsetzung von Abschlussfilmen/-projekten von Studierenden (siehe Fördergegenstand). **Übungsprojekte oder Semesterarbeiten werden nicht gefördert!**
- Die Umsetzung von Filmvorhaben von Filmschaffenden und professioneller Einzelkünstler*innen. (siehe Fördergegenstand).
- Projektentwicklung/ Recherchen.
- Projekte mit Modellcharakter und Pilotprojekte: Erproben von neuen Technologien der Filmvermittlung oder Präsentation wie bspw. immersive Praktiken, Online- bzw. digitale Formate. (Um hier möglichst viele innovative Ansätze anzuregen ist der inhaltliche Rahmen hierbei recht weit gefasst.)

Die Abspielformate/Screenings sollen vorzugsweise in einem der örtlichen Programmkinos stattfinden. Vorhaben mit mehreren Kooperationspartnern werden befürwortet!

Fördergegenstand:

Das Förderprogramm „Filmkultur“ ermöglicht Förderbeträge in Höhe von max. 5.000,00 € pro Antrag.

- Honorare für Künstler*innen/ Kulturschaffende
- Sachkosten
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Eingeworbene oder geplante Drittmittel sind auszuweisen.
- Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.
- Produktionskostenpauschale für die **Umsetzung von Abschlussfilmen/-projekten von Studierenden:**
 - in Höhe von **max. 30% der Gesamtförderung des Kulturbüros**.
 - Die Zuwendung des Kulturbüros ist nur für Ausgaben zu verwenden, die nicht durch die Hochschule in Form von Drittmitteln oder vorhandener Infrastruktur abgedeckt sind.
- Produktionskostenpauschale für die **Umsetzung von Filmvorhaben von professionellen Einzelkünstler*innen/ Filmschaffenden:**
 - in Höhe von **max. 30% der Gesamtförderung des Kulturbüros**.

*Was beinhaltet die Produktionskostenpauschale?
Bitte lesen Sie die Anlage „Produktionskostenpauschale“.*

*Der Kauf von Technik muss immer mit entsprechenden Leihgebühren von Technik verglichen werden.
Renovierungs- oder Umbaukosten sowie der Kauf von Vorführtechnik von Kinos können nicht
gefördert werden. Nur bei der Umsetzung von Filmvorhaben wird die Produktionskostenpauschale
angewendet.*

*Informieren Sie sich über Themen wie der sozialen Absicherung für freischaffende Künstler*innen, die
Honoraruntergrenze, Künstlersozialkasse sowie das für Sie geltende Steuerrecht.*

*Für die Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit möchten wir Sie darum bitten bei der
Planung von gedruckten Publikationen wie Flyer, Plakate, Programmhefte etc. immer unter dem
Aspekt der Nachhaltigkeit zu entscheiden. In der Regel haben datierte Printprodukte nach
Veranstaltungen o.ä. an Aktualität verloren und werden entsorgt. Auch ist hierbei zu hinterfragen, ob
Kosten und Aufwand in Relation zur erreichten Reichweite stehen. Online-Plattformen und soziale
Netzwerke werden meist wegen ihrer gezielt einsetzbaren Steuerung von Zielgruppen eingesetzt und
erreichen so auch überregional potenziell Interessierte. Die hierbei entstehenden Kosten sind
förderfähig und gehören zur Öffentlichkeitsarbeit.*

Antragsberechtigt sind:

- Einzelkünstler*innen, Filmschaffende, Kulturschaffende, Vereine, Verbände, Kollektive und Netzwerke, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Dortmund haben und erkennbar professionell künstlerisch tätig sind.
- Bei städteübergreifenden Netzwerken: Vorhaben muss maßgeblich in Dortmund stattfinden und/oder Dortmunder Künstler*innen miteinbeziehen.
- Studierende im Abschlusssemester von Hochschulen, Universitäten oder Akademien (auch: staatlich anerkannte Privatschulen, die zur Vergabe eines akademischen Grades berechtigt sind.) mit entsprechenden Studienrichtungen Film, audio-visuelle Medien(-technik), Kamera-/Schnitttechnik, Sounddesign & Filmtonmischung u.Ä.
- Betreiber*innen von Programm- bzw. Filmkinotischen, die vorwiegend Filme außerhalb des Mainstreams zeigen.

Bewerbungsverfahren: Eine Bewerbung erfolgt zu festgelegten Terminen mindestens einmal, max. zweimal im Jahr (abhängig von dem zur Verfügung stehenden Förderbudget).
Der Aufruf zur Abgabe der Bewerbungen wird auf den relevanten digitalen Plattformen kommuniziert.

Einzureichen sind:

Antragsformular, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Projektbeschreibung: Ziele und Maßnahmen des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der Förderkriterien zur Stärkung der Film- und Kinokultur in Dortmund; Darstellung aller hauptsächlich Projektbeteiligten.

Anlagen:

- Kurzvita bzw. Arbeitsbiografie aller maßgeblich Beteiligten (als .pdf mit Links); bei Kollektiven, Vereinen etc. eine Beschreibung der Tätigkeit, Darstellung der Vereinsziele etc. (Tätigkeiten sollten maßgeblich im Bereich der Filmkultur verortet sein); bei Programmkinobetreiber*innen eine Beschreibung der Einrichtung, des Programms.
- **Bei Umsetzung von Abschlussfilmen: Eine schriftliche Bestätigung der Hochschule.**
- Skizze eines Zeitplans.
- Ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Vor der Bewerbung wird ein Beratungsgespräch empfohlen.

Jury:

Eine Jury entscheidet über die Förderungen.

Die Jury entscheidet nach inhaltlichen sowie fachlichen Kriterien, die den Antragsteller*innen im Rahmen des Bewerbungsprozesses öffentlich zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus wird die Förderfähigkeit nach Qualität und Professionalität der eingereichten Projektvorhaben bewertet. Ein weiterer Fokus liegt auf der Nachwuchsförderung und die Förderung von netzwerkbildenden Konzepten. Das Gremium tritt jährlich ein- bis zweimal jeweils nach der Antragsfrist zusammen und wertet die eingegangenen Bewerbungen aus.

Die ausgewählten Anträge werden dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit im Rahmen des Jahresförderberichts durch das Kulturbüro vorgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Mittel stehen im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung, eine überjährige Förderung ist nicht möglich.